

**Erklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und
Entgeltgleichheit (§§ 11 und 14 Abs. 2 TVergG LSA)**

**1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter
tarifvertraglicher Entgelte**

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dass

1.1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung
Arbeitsbedingungen einschließlich Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertragliche
Entgelte gewährt werden, die

1.1.1. mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das
Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach
dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde, oder

1.1.2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort
der Ausführung (Sachsen-Anhalt) gilt oder

1.1.3. **mindestens** dem auf dem eVergabe-Portal Sachsen-Anhalt veröffentlichten
vergabespezifischen Mindeststundenentgelt nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA entsprechen.

Die nachfolgend aufgeführte, in 2024/2025 zu erwartende Änderung des vergabespezifischen
Mindeststundenentgelts ist entsprechend zu berücksichtigen:

01. 02. 2025 – 31. 10. 2025 → 15,67 EUR

**Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1.1./1. Alt. ist der nachfolgend aufgeführte
Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:**

Es gilt der „Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im
Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin“ v. 14. 06. 2024

	GTL in €
Lohngruppe 6	28,22
Lohngruppe 5	25,94
Lohngruppe 4	24,74
Lohngruppe 3	22,82
Lohngruppe 2 a	22,22
Lohngruppe 2	17,90
Lohngruppe 1	15,27* (* = s. 1.1.3.)
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger der Lohngruppe 4	25,51
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	25,13

Die für die Leistung einschlägigen Entgeltgruppen des zur Anwendung kommenden Tarifvertrages sind zu berücksichtigen. Die oberhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes liegenden Entgeltstufen/Lohngruppen bleiben weiter anwendbar und sind zu berücksichtigen.

Der vorgenannte Tariflohn der einzelnen Lohngruppen findet jedoch nur soweit Anwendung, wie dieser das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach § 11 Abs. 1 TVergG LSA erreicht oder übersteigt. Liegt der Tariflohn einzelner Lohngruppen unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts, findet für diese Lohngruppen dann das jeweils aktuelle vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA Anwendung. Es ist somit anstelle des Tariflohns der Lohngruppe/n X (XX,XX Euro) das vergabespezifische Mindeststundenentgelt zu zahlen.

Soweit der vorgenannte Tariflohn einzelner Lohngruppen keine Anwendung findet oder in dieser Erklärung keine Eintragungen zu Tariflöhnen auftraggeberseitig vorgenommen wurden, verpflichte/n ich mich/wir uns den Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt) nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 2 TVergG LSA zu zahlen.

Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr und beträgt derzeit 15,67 EUR/h (siehe 1.1.3.).

2. Nachunternehmer und/oder Verleiher

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und/oder Verleihern verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, mit meinen/unseren Nachunternehmern und/oder Verleihern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgelts und der Entgeltgleichheit unter Verwendung des Formblattes „Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ zu vereinbaren u n d

meinen/unseren Nachunternehmern und/oder Verleihern aufzuerlegen, den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3. Leiharbeitnehmer

Gemäß § 11 Abs. 5 TVergG LSA verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, dass bei der Auftragsausführung sichergestellt ist, dass Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die bei mir/uns direkt angestellten Arbeitnehmer. Dies gilt entsprechend für Verleiher.

4. Verpflichtung zur Entgeltgleichheit

Ich erkläre/Wir erklären, dass meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

5. Kontrollen

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG und die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/unsere Arbeitnehmer und die meiner/unserer Nachunternehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Mir/uns und meinen/unseren Nachunternehmern ist bekannt, dass ich/wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben.

Dies gilt entsprechend für Verleiher.

6. Ausschluss des Angebotes/Sanktionen

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung oder sowohl durch mich/uns als auch meiner/unserer Nachunternehmer zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass Verstöße meinerseits/unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung dies zu Vertragsstrafe, fristloser Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt führt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum	Name der/des Erklärenden in Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in Druckbuchstaben)
Firmenname	